

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

8. Oktober 1881.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Vereinbarungen zwischen der Großherzoglich Sächsischen und der Königlich Bayerischen Regierung nach Einführung des Königl. Bayerischen Gesetzes vom 25. Februar 1880 und der dazu erlassenen Vollziehungsvorschriften im Bezirke des Großherzoglich Sächsischen Vordergerichts Othheim betreffend S. 225. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verwaltung der Jubiläumskästung für Frankenheim betreffend S. 226. — Ministerial-Bekanntmachung, das Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 über Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend S. 227. — Ministerial-Bekanntmachung, die Nachweisung der im Bereich der Königlich Preussischen Militärverwaltung den Militär-Fiskus bei der Pändung des Dienstehelommens der Offiziere und Beamten der Militärverwaltung vertretenen Militär-Behörden und Personen betreffend S. 228. — Berichtigung zu S. 181 S. 228.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[87] I. Nachdem das Königlich Bayerische Gesetz vom 25. Februar 1880, den Branntweinausschlag betreffend, nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften auch im Bezirke des Großherzogl. Sächs. Vordergerichts Othheim vom 1. Juli 1880 an zur Einführung gelangt ist (vergl. Regierungs-Blatt von 1880, Seite 85 flg., 125, 127 flg., 142 flg. und 265), sind die Großherzoglich Sächsische und die Königlich Bayerische Regierung auf dem Grunde des Staatsvertrages vom 24. Mai 1843 über folgende Punkte übereingekommen:

„1. Eine Ertragsgemeinschaft hinsichtlich des Branntweinausschlags zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Sachsen findet nicht statt, so daß das Erträgniß des in Bayern anfallenden Branntweinausschlags der Bayerischen Staatskasse und das Erträgniß des im Vordergerichte Othheim anfallenden Branntweinausschlags der Großherzoglich Sächsischen Staatskasse verbleibt. Die Großherzoglich Sächsische Regierung hat sich jedoch vorbehalten, auf die Frage der Ertragsgemeinschaft hinsichtlich des Branntweinausschlags zurückzukommen, falls namentlich die durch die Einführung des Branntwein-